

... 3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Katholische Religion im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 196, letzte Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 240, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich vom Hochschulkollegium am 15. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 16. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs Katholische Religion und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

2. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Bachelorstudiums Lehramt im Verbund Nord-Ost mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion besitzen

Grundkenntnisse in der Analyse von religiösen Texten und Traditionen, der Geschichte und Entwicklung von religiösen Phänomenen und Institutionen, deren systematischer und praktischer Reflexion,
die Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung fachspezifischer Methoden (Quellenstudium, Textexegese, Einsicht in historische, systematische, politische und praktisch-theologische Zusammenhänge, didaktische Analyse usw.),
die Fähigkeit, Bildungsprozesse im religionsbezogenen Bereich zu planen, zu gestalten und zu begleiten, was die Fähigkeit einschließt, erworbene digitale Kompetenzen fachspezifisch zu vermitteln
die Fähigkeit zur Anleitung von Bildungs- und Dialogprozessen und zur Mitentwicklung einer auf Nachhaltigkeit bezogenen Anerkennungskultur im schulischen Bereich,
die Fähigkeit, inklusive Lernprozesse anzuleiten,

die Fähigkeit zur kritischen Reflexion religiöser Traditionen,
die Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus religionsbezogenen, theologischen und anderen wie digitalen Gebieten, argumentative Kompetenzen und die Fähigkeit, Ideologien und verbreitete Stereotypen, insbesondere Geschlechterstereotypen und Stereotypen in Bezug auf Angehörige bestimmter ethnischer und religiöser Gruppen wahrzunehmen und zu hinterfragen.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Die Modulstruktur des Moduls UF RK 15 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS
Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Katholische Religion:

SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)

Das SE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

2. Der Leistungsnachweis des Moduls UF RK 15 lautet nunmehr:

„Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulpraxis (3 ECTS) und positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (4 ECTS)“

(3) Anhang 2 – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) Anhang 4 – Mobilität

1. Folgender Anhang 4 wird ergänzt:

„Anhang 4 – Mobilität

Folgende Module eignen sich besonders gut für eine Absolvierung im Ausland:

Modul UF RK 04
Modul UF RK 10
Modul UF RK 13“

(5) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r